

# AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



**Verbreitungsgebiet:**  
**Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber:  
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

**Jahrgang 2020**

**Ochtrup, den 23.12.2020**

**Nr. 25**

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
62.)	21.12.2020	Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2021 hier:	306
63.)	21.12.2020	Bekanntmachung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich südlich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021	309
64.)	21.12.2020	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 6“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021	313
65.)	21.12.2020	Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich der Reitanlage der Stadt Ochtrup hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021	317
66.)	21.12.2020	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Reitanlage“ der Stadt Ochtrup hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021	321

### **Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [post@ochtrup.de](mailto:post@ochtrup.de). Einzel Exemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) aus.

67.)	18.12.2020	Bekanntmachung der 24. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001	325
68.)	18.12.2020	Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup	327
69.)	18.12.2020	Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse	329
70.)	18.12.2020	Bekanntmachung der 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup	331

**Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [post@ochtrup.de](mailto:post@ochtrup.de).  
Einzel Exemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.  
Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

## 62.) Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2021

# *Entwurf*

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OCHTRUP FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Ochtrup mit Beschluss vom                    folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	46.830.851 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.795.245 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.963.781 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.074.990 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.996.090 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.579.875 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	909.310 €

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.500.000 € festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.875.000 € festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 964.394 € festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2021:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 306 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 618 v.H. |

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 2. <b>Gewerbsteuer</b> auf | 410 v.H. |
|----------------------------|----------|

Die Darstellung der Hebesätze hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 01.03.2012 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) erlassen.

## § 7

(Haushaltssicherungskonzept entfällt)

## § 8

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
  - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

- b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden.
  - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind.
  - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
  - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1. e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
  3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
  4. Der Kämmerer kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

## **Bekanntgabe**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein.-Westf. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit vom *28. Dezember 2020 bis 20. Januar 2021 einschl.* im Rathaus in Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, Zimmer 22, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in öffentlicher Sitzung.

**Ochtrup, den 21. Dezember 2020**

**STADT OCHTRUP**  
Die Bürgermeisterin  
gez. Christa Lenderich

**63.) Bekanntmachung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich südlich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Ochtrup**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021**

## **Bekanntmachung**

**112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich südlich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Ochtrup**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Aufstellung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich des Bebauungsplanes Nr. 6 gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche anstelle von landwirtschaftlicher Fläche.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst das Flurstück 7, Flur 147, Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung vom 07.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: [angelika.kurz@ochtrup.de](mailto:angelika.kurz@ochtrup.de) oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), Planen, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren und Projekte, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offen gelegt werden der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de), bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Stadt Ochtrup verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht  
In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft, Klima und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen
  - Artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.11.2020  
hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB :  
Tiere/Biologische Vielfalt

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

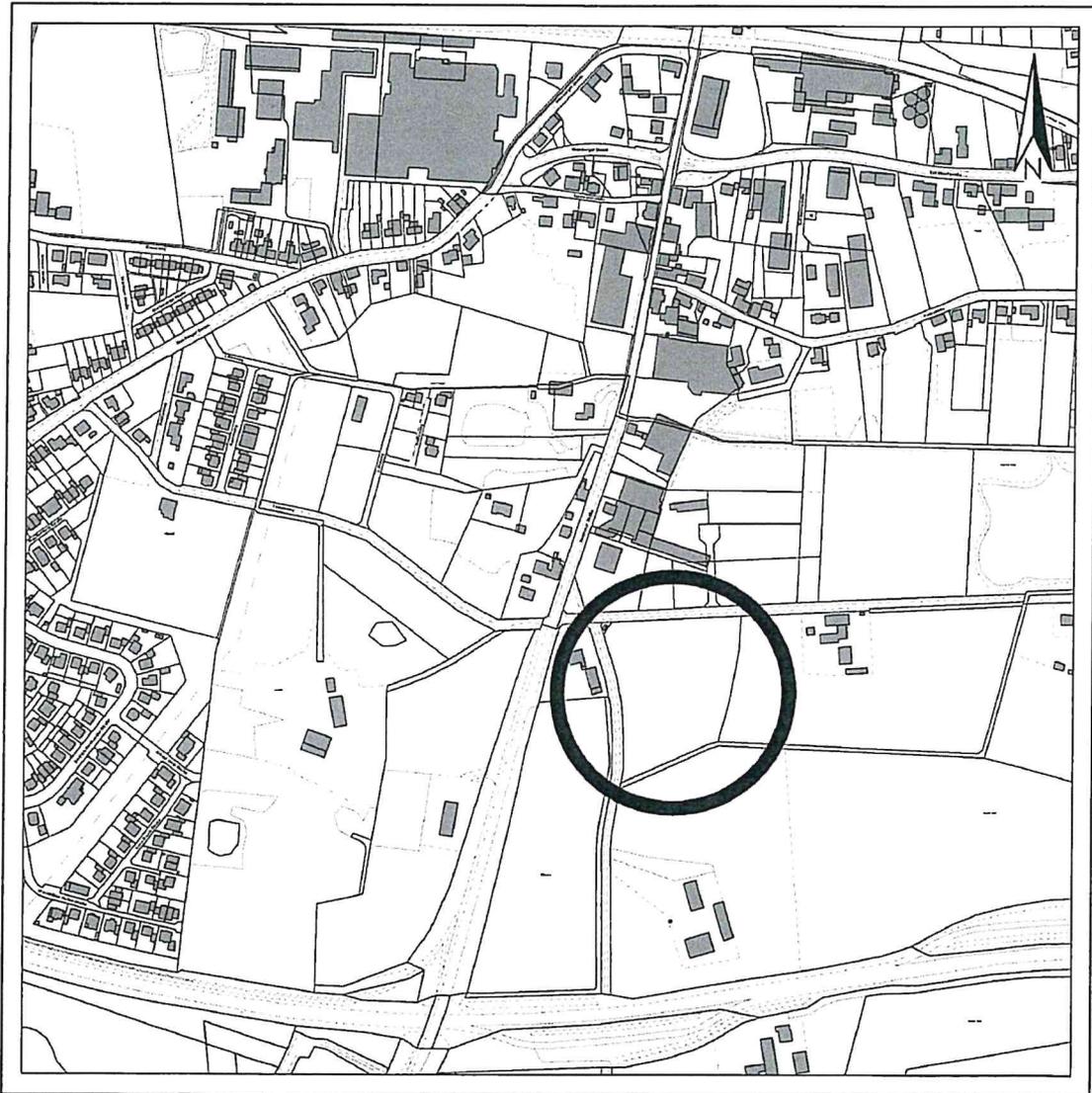
Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

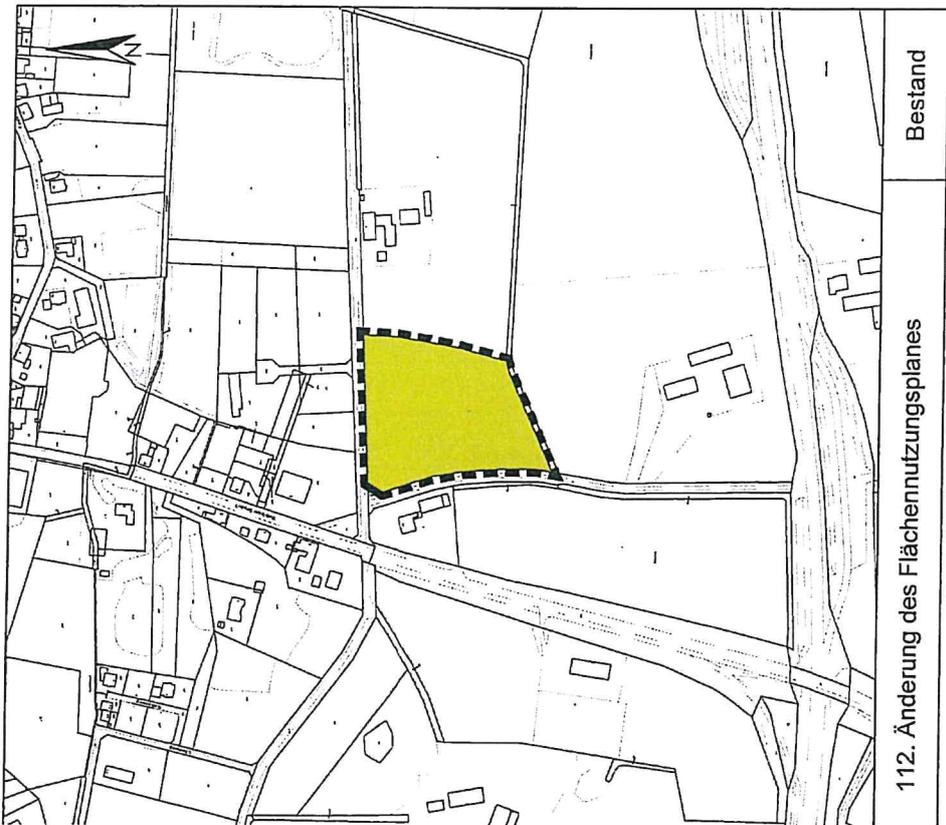
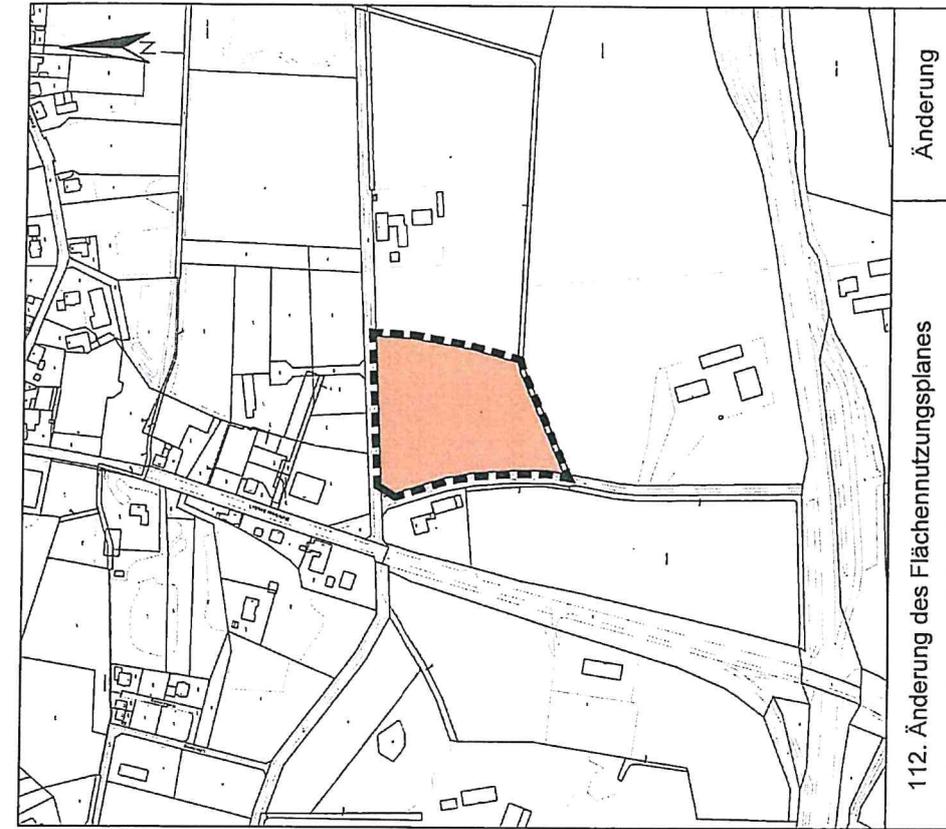
48607 Ochtrup, den 21.12.2020

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

# 112. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Südlich des Bebauungsplanes Nr. 6“





WOHNBAUFLÄCHEN (§ 5 (2) 1 BAUGB)



FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT (§ 5 (2 + 4) BAUGB)



GELTUNGSBEREICH DER  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

## **64.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 6“ der Stadt Ochtrup**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021**

### **Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 112 „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 6“ der Stadt Ochtrup**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 6“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Wegeparzelle Flurstück 357 tlw., Flur 54,
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstückes 7 tlw, Flur 147,
im Süden	durch eine südliche parallele Linie im Abstand von ca. 57,50 m zur nördlichen Grenze des Flurstückes 7, Flur 147,
im Westen	durch die Wegeparzelle Flurstück 5 tlw., Flur 147 und die südöstliche Grenze des Flurstückes 6, Flur 147.

Die angegebenen Flure und Flurstücke liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom 07.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: [angelika.kurz@ochtrup.de](mailto:angelika.kurz@ochtrup.de) oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), Planen, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren und Projekte, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Offen gelegt werden der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de), bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Stadt Ochtrup verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht  
In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft, Klima und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen
  - Artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.11.2020  
hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

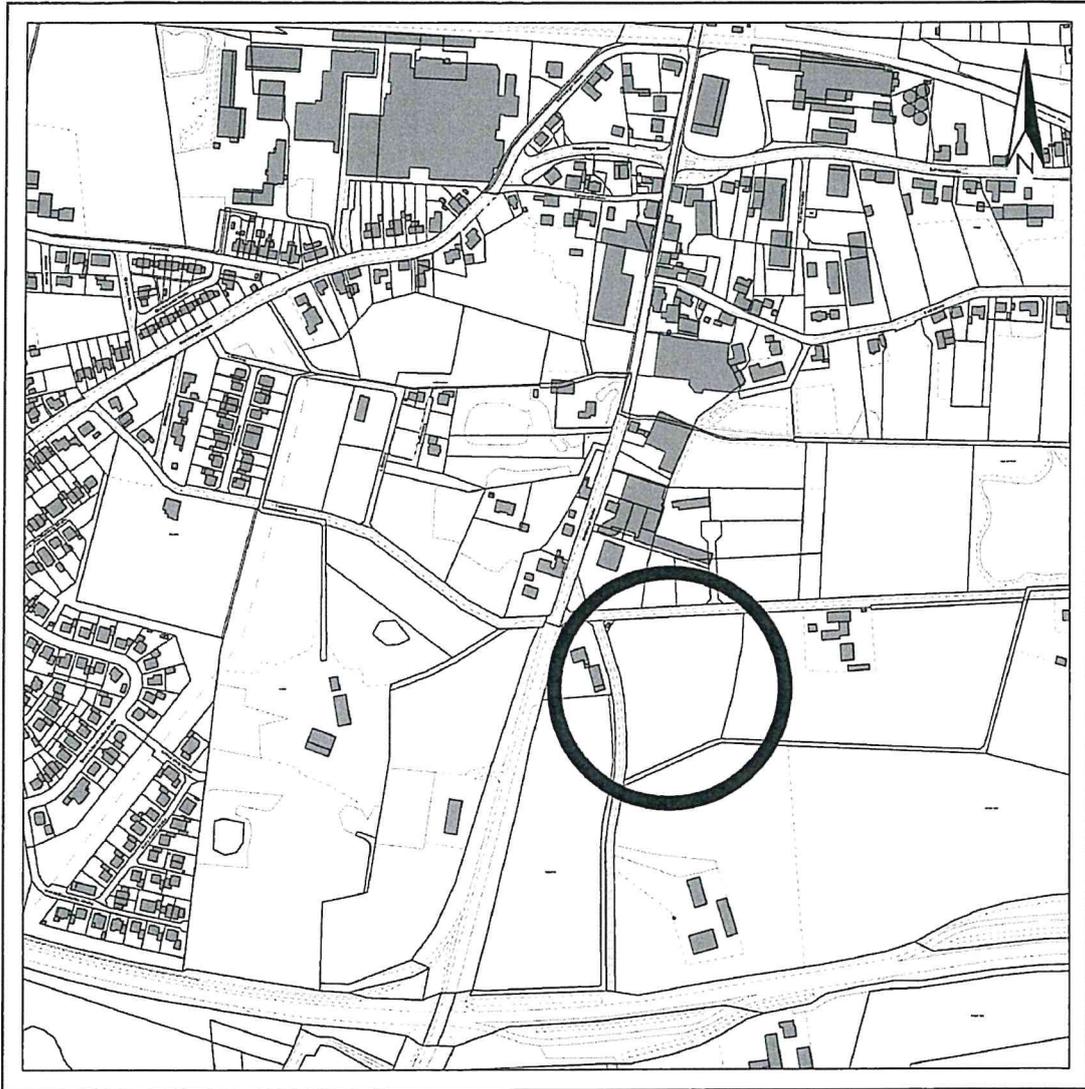
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 21.12.2020

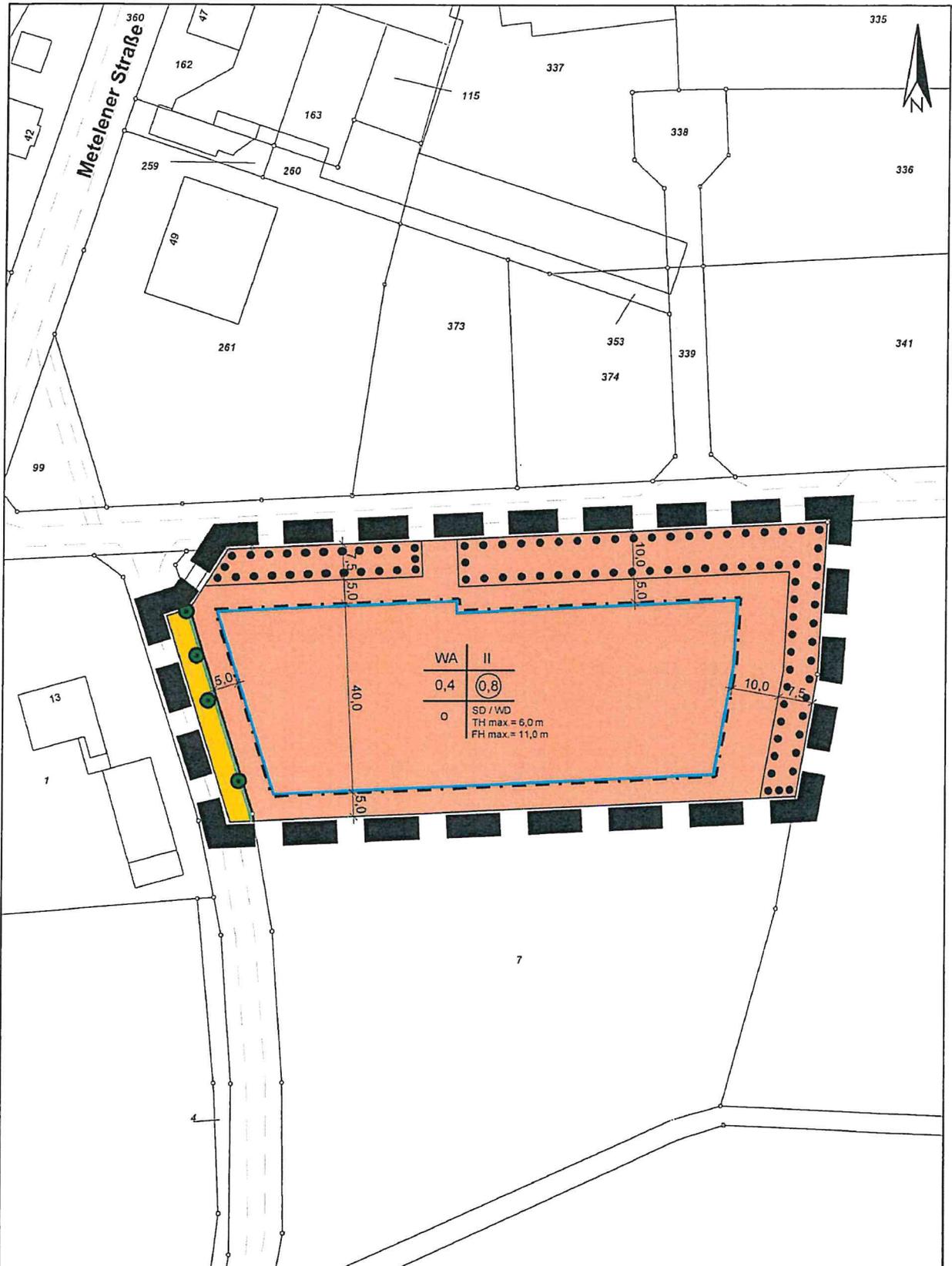
**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

# Bebauungsplan Nr. 112

„Südlich des Bebauungsplanes Nr. 6“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner.-Str. 10 | 48607 Ochtrup



# Bebauungsplan Nr. 112

„Südlich des Bebauungsplanes Nr. 6“

**65.) Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich der Reitanlage der Stadt Ochtrup**

**hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021**

## **Bekanntmachung**

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich der Reitanlage der Stadt Ochtrup**

**hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die erneute Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Reitanlage gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB gefasst.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Reitsportanlagen und private Grünflächen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 725 und den Kreuzweg tlw., Flur 36,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 15, Flur 144,
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 15, 13 und 12 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 9 tlw., Flur 144,
- im Westen: durch eine westlich parallele Linie im Abstand von ca. 36,00 m zur westlichen Grenze des Flurstückes 11, eine südlich parallele Linie im Abstand von ca. 55,00 m zur südlichen Grenze des Kreuzweges, eine in nördlicher Richtung, eine in nördlicher Richtung verlaufende Verbindungslinie zum Kreuzweg, Flur 144 sowie die westlichen Grenzen des Flurstückes 725, Flur 36.

Die angegebenen Flurstücke und Flure liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung vom 07.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: [angelika.kurz@ochtrup.de](mailto:angelika.kurz@ochtrup.de) oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter

[www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), Planen, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren und Projekte, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offen gelegt werden:

- der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de), bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Stadt Ochtrup verfügbar und liegen ebenfalls aus:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht

In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft, Klima und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

- Artenschutzrechtliche Prüfung

hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt

III. Umweltbezogene Stellungnahmen:

- Deutsche Bahn AG vom 07.08.2018: Stellungnahme zu Immissionen

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

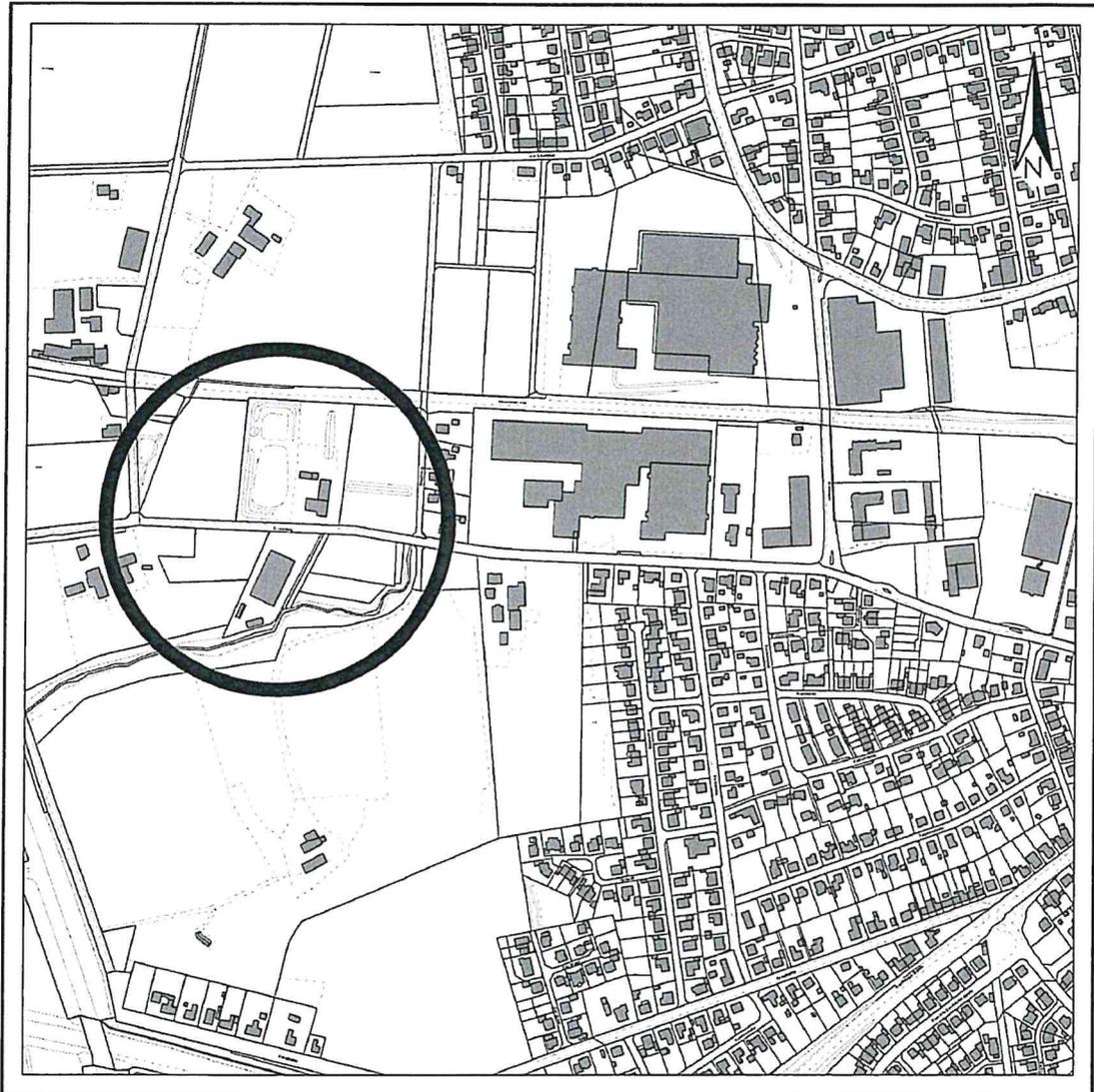
Der erneute Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 21.12.2020

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

# 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

„im Bereich der Reitanlage“

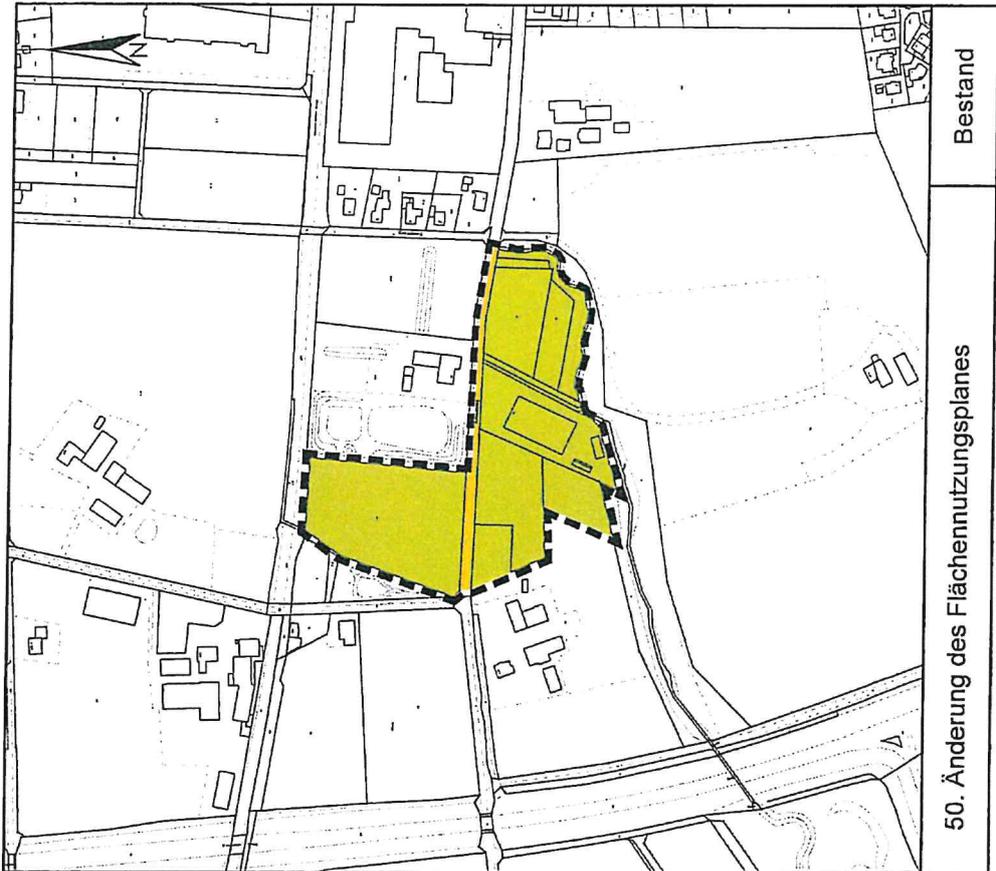


Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner.-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Änderung

50. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bestand

50. Änderung des Flächennutzungsplanes



SONDERGEBIET (§ 5 (2) 1 BAUGB)  
ZWECKBESTIMMUNG: REITSPORTANLAGE



FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR  
UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE



GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) BAUGB)



GELTUNGSBEREICH DER  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT (§ 5 (2) BAUGB)

## 66.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Sondergebiet Reit-anlage" der Stadt Ochtrup

**hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021**

### Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 82 "Sondergebiet Reitanlage" der Stadt Ochtrup**

**hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.01.2021 bis 08.02.2021**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Reitanlage“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB gefasst.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Reitsportanlagen und private Grünflächen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 725 und den Kreuzweg tlw., Flur 36,

im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 15, Flur 144,

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 15, 13 und 12 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 9 tlw., Flur 144,

im Westen: durch eine westlich parallele Linie im Abstand von ca. 36,00 m zur westlichen Grenze des Flurstückes 11, eine südlich parallele Linie im Abstand von ca. 55,00 m zur südlichen Grenze des Kreuzweges, eine in nördlicher Richtung, eine in nördlicher Richtung verlaufende Verbindungslinie zum Kreuzweg, Flur 144 sowie die westlichen Grenzen des Flurstückes 725, Flur 36.

Die angegebenen Flurstücke und Flure liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom 07.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: [angelika.kurz@ochtrup.de](mailto:angelika.kurz@ochtrup.de) oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter

[www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), Planen, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren und Projekte, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Offen gelegt werden:

- der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Ochtrup im Fachbereich III, Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de), bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Stadt Ochtrup verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht  
In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft, Klima und Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen
  - Artenschutzrechtliche Prüfung  
hier: Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB : Tiere/Biologische Vielfalt
- III. Umweltbezogene Stellungnahmen:
  - Deutsche Bahn AG vom 07.08.2018: Stellungnahme zu Immissionen

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

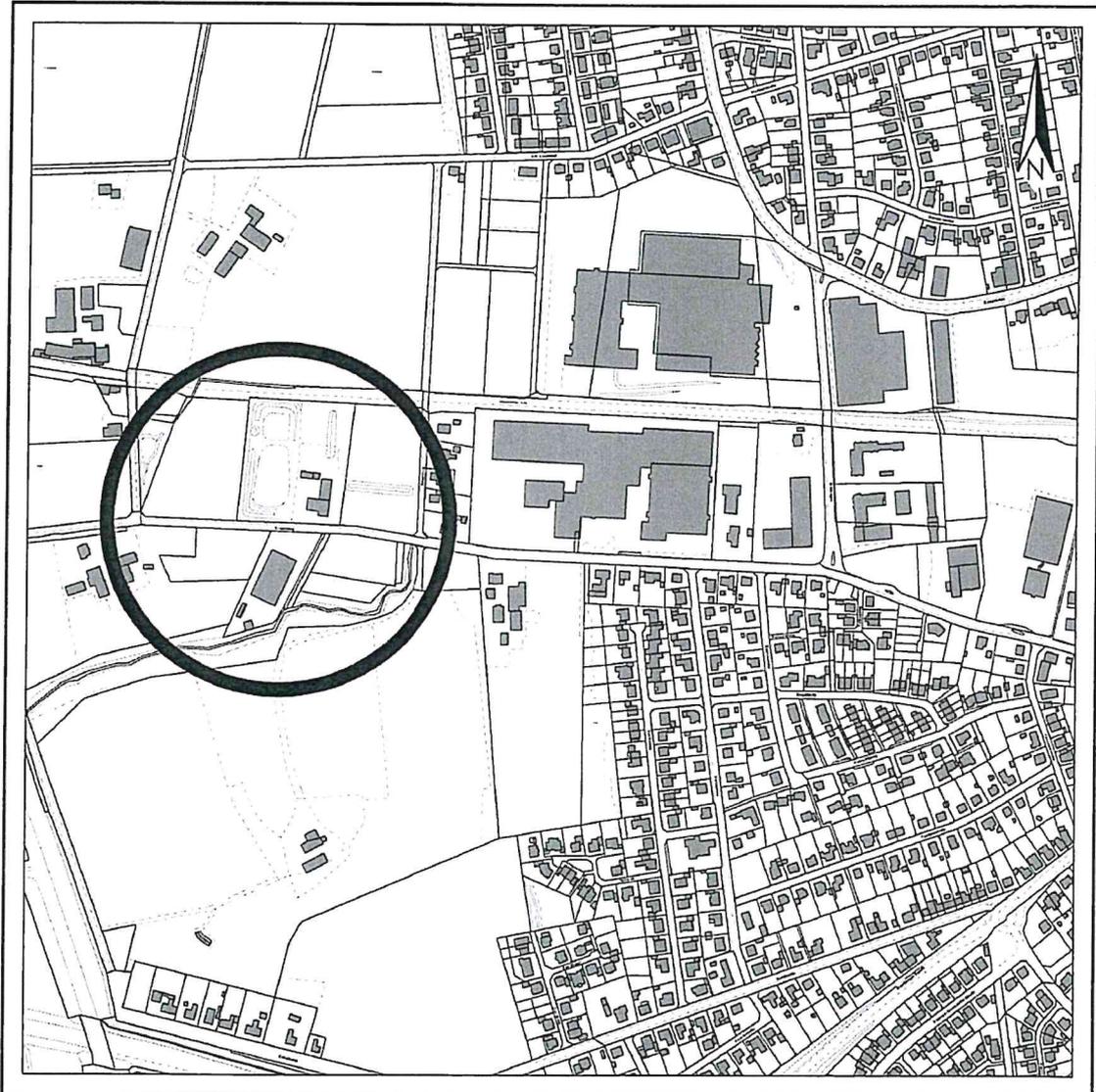
Der erneute Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 21.12.2020

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

# Bebauungsplan Nr. 82

„Sondergebiet Reitanalge“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner.-Str. 10 | 48607 Ochtrup



**Bebauungsplan Nr. 82**  
„Sondergebiet Reitanlage“

## 67.) Bekanntmachung der 24. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

### 24. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NW S. 916) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NW S. 1029) folgende 24. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

#### § 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.
- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll Abfallbehälter:
 

a) bei einem 80-l-Abfallbehälter	61,00 Euro
b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft	73,00 Euro
c) bei einem 120-l-Abfallbehälter	91,00 Euro
d) bei einem 240-l-Abfallbehälter	182,00 Euro

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrigen Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

- (3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:
 

a) bei einem 80-l-Abfallbehälter	38,00 Euro
b) bei einem 120-l-Abfallbehälter	56,00 Euro
c) bei einem 240-l-Abfallbehälter	113,00 Euro

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bioabfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

- (4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

#### § 2

In Satz 1 des § 3 wird der Begriff „240 l-Müllgefäß“ in „240 l-Restmüllgefäß“ geändert.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 18.12.2020

gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ochtrup wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 18.12.2020

gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## 68.) Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup

### 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup beschlossen:

#### § 1

§ 6 **Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Regelstundensatz (§ 45 Abs. 2 Satz 1 GO NRW) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse NRW (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Er beträgt zurzeit 9,35 € (§ 3 a Abs. 1 EntschVO NRW).
- (2) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Abs. 7 GO NRW) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 der EntschVO NRW).
- (3) Von der Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO NRW erhalten, wird gemäß § 46 Satz 2 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss ausgenommen.
- (4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 Sitzungen/Person im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

#### § 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

#### **Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ochtrup mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 18.12.2020

gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ochtrup wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 18.12.2020

gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## 69.) Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse

### 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Ochtrup die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse vom 13. Juli 2018 beschlossen:

#### § 1

Die Absätze 1 und 6 des § 2 **Tagesordnung** erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Vorschläge nach § 48 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) müssen der/dem Bürgermeister/in schriftlich oder mittels E-Mail, die an die Adresse [buergermeisterin@ochtrup.de](mailto:buergermeisterin@ochtrup.de) bzw. [buergermeister@ochtrup.de](mailto:buergermeister@ochtrup.de) zu richten ist, spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag, 24.00 Uhr, zugehen.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat in jeder Sitzung des Rates über die Ausführung der Beschlüsse aus der vorherigen Ratssitzung sowie über alle wichtigen städtischen Angelegenheiten kurz zu berichten (Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters). Der Entwurf des Berichtes ist den Ratsmitgliedern als Tischvorlage schriftlich zur Verfügung zu stellen.

#### § 2

Absatz 1 von § 3 **Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder** wird um die Sätze 2 und 3 ergänzt:

- (1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung schriftlich eingeladen. Der Sitzungsbeginn wird auf 18 Uhr festgelegt. Ausnahmen sind möglich, wenn besondere Gründe vorliegen.

#### § 3

Nr. 6 des Absatzes 2 von § 8 **Öffentlichkeit von Sitzungen** erhält folgende neue Fassung:

6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

#### § 4

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

**Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Änderung der Geschäftsordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 18.12.2020

gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 18.12.2020

gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## 70.) Bekanntmachung der 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup

### 1. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup (Zuständigkeitsordnung – ZustO)

Auf der Grundlage des § 23 der am 05.07.2018 beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 beschlossen:

#### § 1

§ 1 **Bildung der Ausschüsse** erhält folgende neue Fassung:

Der Rat der Stadt Ochtrup bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport
4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration
5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
6. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
7. Ausschuss für Infrastruktur  
(Unterausschuss Wegebesichtigung)
8. Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup
9. Wahlausschuss
10. Wahlprüfungsausschuss

#### § 2

Abs. 1 des § 2 **Zusammensetzung der Ausschüsse und Bestellung von Stellvertretungen der Ausschussmitglieder** erhält folgende Neufassung:

(1) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der **Haupt- und Finanzausschuss** besteht aus 19 Ratsmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als stimmberechtigtem vorsitzendem Mitglied (§ 57 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW).
2. Der **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW).

3. Der **Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport** besteht aus
  - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
  - b) 6 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
    - 1 Vertretung des Stadtelterrates
    - 1 Vertretung des Heimatvereins Ochtrup e.V.
 gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Schulgesetzes NRW – SchulG NRW:
    - 1 Vertretung der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus
    - 1 Vertretung der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen
 gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 SchulG NRW:
    - 1 Vertretung der Grundschulen in Ochtrup
    - 1 Vertretung der weiterführenden Schulen in Ochtrup
  
4. Der **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration** besteht aus
  - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
  - b) 7 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
    - bis zu 4 ausländische Mitbürger/innen, die die in § 27 Abs. 5 GO NRW genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie
    - 1 Vertretung der IG Senioren in Ochtrup
    - 1 Vertretung der Ochtruper Ärzteschaft
    - 1 Vertretung der örtlichen Jugendeinrichtungen
  
5. Der **Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung** besteht aus
  - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
  - b) 3 sachkundigen Einwohner/in mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
    - 1 Vertretung der ISG Altstadt Ochtrup e.V.
    - 1 Vertretung des Bauvereins Ochtrup e.G.
    - 1 Vertretung des Heimatvereins Ochtrup e.V.
  
6. Der **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie** besteht aus
  - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW)
  - b) 1 sachkundige/n Einwohner/in mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
    - 1 Vertretung des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Ochtrup (LOV Ochtrup)
  
7. Der **Ausschuss für Infrastruktur** besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW)
 

Der Unterausschuss Wegebesichtigung besteht aus dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Infrastruktur sowie je einem Mitglied (Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in) der übrigen Fraktionen und dient dem Ausschuss für Infrastruktur als Gremium für die Ortsbesichtigungen.

8. Der **Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup** besteht aus
  - a) 14 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
  - b) 7 stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW.
9. Der **Wahlausschuss** besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie der/dem Wahlleiter/in als stimmberechtigtem vorsitzendem Mitglied (§ 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW – KWahlG NRW).
10. Der **Wahlprüfungsausschuss** (§ 40 KWahlG NRW) besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW).

### § 3

§ 5 **Angelegenheiten der Schulträgerschaft und des Denkmalschutzes** wird wie folgt geändert:

- (1) Für Vorschläge bzw. Stellungnahmen nach § 61 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) ist der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport des Rates zuständig.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung des Rates zuständig (§ 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW). Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen sollen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG NRW).

### § 4

§ 6 **Bauleitplanung** wird wie folgt geändert:

Über Beschlüsse im Bauleitplanverfahren entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung. Hiervon ausgenommen sind das Verfahren abschließende Beschlüsse wie, Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) und Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen). Diese Beschlüsse werden durch den Rat gefasst.

### § 4

§ 7 **Fondsgebundene Mittel** wird wie folgt geändert:

Über die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Fond „Zuschüsse an Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ entscheidet der **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration**.

**§ 5**

§ 9 **Vorberatung durch Ausschüsse** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Unbeschadet gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorschriften bestimmt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates zur Vorberatung von Angelegenheiten, die in der Entscheidungszuständigkeit des Rates liegen, nach den folgenden Regelungen. Eine Vorberatung bedingt nicht, dass die jeweilige Angelegenheit Gegenstand der Tagesordnung einer Ratssitzung wird.
- (2) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist, soweit nicht eine Vorberatungszuständigkeit anderer Ausschüsse besteht, zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, insbesondere für die Vorberatung aller Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung.
- (3) Der **Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen
  1. Schulen, Schülerverkehr
  2. Kindertagesstätten
  3. Offene Ganztagschulen
  4. Sportstätten, Sportangelegenheiten
  5. Kunst, Kultur, Brauchtum, Ortsgeschichte
  6. Belange der städtischen kulturellen Einrichtungen
  7. Inklusion
- (4.) Der **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen
  1. Familie
  2. Gleichstellung in der Gemeinde
  3. Jugend, hier insbesondere der Bereich „Offene Kinder- und Jugendarbeit“
  4. Senioren
  5. Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
  6. Spiel- und Bolzplätze
  7. Demographischer Wandel
  8. Integration
  9. alle sonstigen sozialen Angelegenheiten
- (5) Der **Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung** ist – unbeschadet der unter § 6 genannten Entscheidungsbefugnisse - zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen
  1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
  2. Stadtentwicklung einschließlich Satzungsrecht (Wohnbauentwicklung/Bodenordnung)
  3. Bauleitplanung und überörtliche Planungsverfahren
  4. Öffentliche Baumaßnahmen
  5. Ausweisung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen und des gewerbebezogenen Grundstücksverkehrs
  6. Ausweisung von Sanierungsgebieten
  7. Denkmalschutz
  8. örtliche und regionale Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

- (6) Der **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen
1. Energieversorgung (Wind- und Sonnenenergie)
  2. Umweltschutz (u.a. EEA und IKK)
  3. Naturschutz
  4. Hochwasserschutz
  5. Klimaschutz
  6. Land- und Forstwirtschaft
  7. Sonderabfalldeponie
  8. Verbraucherschutz
  9. Öffentliche Baumaßnahmen (energetische Belange)
  10. und allen sonstigen umweltrelevanten Angelegenheiten
- (7) Der **Ausschuss für Infrastruktur** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen
1. Verkehrsplanung und Infrastruktur
  2. Ausbau und Unterhaltung von Stadtstraßen
  3. Ausbau und Unterhaltung von Wegen im Stadtgebiet
  4. Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege
  5. Verkehrsregelnde und verkehrsberuhigende Angelegenheiten
  6. Angelegenheiten der Straßenreinigung
- (8) Unbeschadet seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten ist der **Betriebsausschuss** der Stadtwerke zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Stadtwerke Ochtrup.
- (9) Die Zuständigkeiten des **Rechnungsprüfungsausschusses** sowie des **Wahlprüfungsausschusses** zur Vorberatung von Entscheidungen des Rates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 6

### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

#### **Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 18.12.2020

gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 18.12.2020

gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin